

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 32 (1940)

Heft: 7

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sicherter war nach Absolvierung einer Lehrzeit als Zeichner in einer Maschinenbauwerkstätte, und nachdem er das Technikum mit dem Diplom als Maschinentechniker verlassen hatte, in einen Zentralheizungsbetrieb eingetreten, um sich dort für das Zentralheizungsfach auszubilden. Nach kurzer Zeit verunfallte er. Die Anstalt stellte bei der Festsetzung des Jahresverdienstes auf den Lohn ab, den er zur Zeit des Unfalles verdient hatte, indem sie von der Auffassung ausging, der Versicherte sei damals bereits ein voll leistungsfähiger Arbeiter gewesen, während dieser den Standpunkt vertrat, er habe sich noch in der Ausbildungszeit befunden und zur Zeit des Unfalles noch nicht den Lohn eines voll Leistungsfähigen verdient. Es müsse daher auf den — wesentlich höhern — Lohn abgestellt werden, den er als ausgebildeter Arbeiter im Spezialfach eines Zentralheizungstechnikers verdient hätte. Das Eidgenössische Versicherungsgericht bestätigt in seinem Urteil vorerst die Praxis, dass als Lohn eines voll Leistungsfähigen der Lohn des frisch ausgelernten Arbeiters zu gelten habe und führte im weitern aus: Was sodann den Fall anbetrifft, wo ein Versicherter, der eine Lehrzeit hinter sich hat, nochmals in eine Lehre oder einen Ausbildungskurs trete, um sich in einem bereits erlernten Beruf zu vervollkommen oder zu spezialisieren, so könne Art. 78, Abs. 4, des Gesetzes nicht zur Anwendung kommen, da dieser Artikel, soweit er sich auf die noch in der Ausbildung begriffenen Personen beziehe, unter Ausbildung nur die primäre Ausbildung verstehe und daher die weitere, zusätzliche Ausbildung, zum Zwecke des Aufrückens in eine höhere Berufskategorie, der Spezialisierung auf einem Berufszweig, oder einer sonstigen Verbesserung der beruflichen Stellung, die Anwendung desselben nicht zu begründen vermöge.

In einem andern Urteil erklärte das Eidgenössische Versicherungsgericht, dass Zulagen für auswärtige Verpflegung nicht zum Jahresverdienst hinzuzurechnen seien, da es sich dabei nicht um Nebenbezüge im Sinne des Gesetzes handle. Zehrgelder haben keinen Entlohnungscharakter, weil sie zur Deckung der Mehrauslagen für Auswärtsverpflegung bestimmt sind, dies auch dann, wenn die Zulage in Form eines festen Ansatzes gewährt wird, der demjenigen Bezüger, der sich einschränkt, gewisse Einsparungen erlaubt.

Buchbesprechungen.

Eugen Steinemann. Grundfragen der Wirtschaft. Verlag «Der neue Bund», Zürich. 107 Seiten.

Es gibt eine Menge Lehrbücher der Wirtschaftswissenschaft, aber nur sehr wenige Einführungen für Laien. Die Schrift von Steinemann will diese Lücke ausfüllen. Sie behandelt gut verständlich die Grundbegriffe und Grundprobleme der Wirtschaft, ausgehend von einer sozialistischen Grundauffassung. Sie ging hervor aus einem Einführungskurs des Escherbundes. Nach jedem Abschnitt werden Aufgaben gestellt, deren Lösungen im Anhang beigefügt sind. Die Schrift eignet sich sehr gut als Leitfaden für Kurse, aber auch für den Selbstunterricht.

Paul Schmid-Ammann. Die landwirtschaftliche Dienstbotenfrage im Kanton Schaffhausen.

Der frühere Bauernsekretär für den Kanton Schaffhausen gibt in dieser sehr gründlichen und sachkundigen Arbeit eine Beschreibung der schaffhauserischen Landwirtschaft. Er untersucht sodann die Lage der Dienstboten, prüft die Ursachen des Dienstbotenmangels und macht eine Reihe praktischer Vorschläge zur Lösung des landwirtschaftlichen Dienstbotenproblems. Er beweist dabei grosses soziales Verständnis für die Dienstboten sowie auch für die Bauern. Die Untersuchung ist nicht nur für landwirtschaftliche, sondern auch für Arbeiterkreise sehr aufschlussreich.

W.